

Antrag auf Aufrechterhaltung des planmäßigen Betreuungsbetriebes nach § 15 PersVO

Anschrift des Trägers

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberatung Kindertagesbetreuung
48133 Münster

Antrag auf Aufrechterhaltung des planmäßigen Betreuungsbetriebes durch den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften nach § 15 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung- PersVO) nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist.

1. Antragsteller

Trägername/Anschrift

Auskunft erteilt

Telefon (bitte für Korrespondenz angeben)

E-Mail (bitte für Korrespondenz angeben)

Fax

Es wird beantragt, eine Erlaubnis zu erteilen, für die Aufrechterhaltung des planmäßigen Betreuungsbetriebes durch den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften in der Zeit von ____ bis ____ , in folgender Einrichtung:

2. Angaben zur Kindertageseinrichtung (Einsatzort)

Name/Anschrift

LWL-Aktenzeichen

(ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen)

geplante Tätigkeitsaufnahme der o.g. Person am:

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- [...] Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt (Stellungnahme)
- [...] **Kopie** der Meldung gemäß 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Unterschreitung der personellen Mindestausstattung nach § 36 Abs. 4 KiBiz)

Bestätigung der vorliegenden personellen Voraussetzungen:

- [...] Anwesenheit mindestens einer sozialpädagogischen Fachkraft zu jeder Zeit in der Einrichtung
- [...] Anwesenheit mindestens einer weiteren Fachkraft gemäß §§ 4,5 oder 9 Abs. 1 in Einrichtungen mit mehr als 60 Kindern.
- [...] Anwesenheit einer weiteren Fachkraft nach §§ 4,5 oder 9 Abs. 1 in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren oder mit (drohender) Behinderung.

Darstellungen des Trägers:

- [...] Gründe, warum trotz Ausübung der pflichtgemäßen Personalplanung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 KiBiz, die Ausfallzeiten nicht absehbar waren.

Antrag auf Aufrechterhaltung des planmäßigen Betreuungsbetriebes nach § 15 PersVO

[...] Personalengpass wird aus folgenden Gründen voraussichtlich nicht länger als 6 Wochen dauern.

[...] Darstellung, wer und in welchem jeweiligen Umfang Ergänzungskräfte verstärkt in der Einrichtung tätig sind.

[...] Die aufgeführten Personen sind bereits über KiBiz.web gemeldet.

Eine abschließende Bearbeitung und Bescheidung des Antrags kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen hier vorliegen.
Fehlende Unterlagen sind schnellstmöglich unaufgefordert nachzureichen.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Es wird bestätigt, dass die in diesem Antragsformular enthaltenen Daten einschließlich der Anlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutzerklärung:

Aufgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist es, die personellen Voraussetzungen für Tageseinrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu prüfen. § 45 SGB VIII enthält keine konkreten Bestimmungen über die erforderlichen Qualifikationen, der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte. In § 49 SGB VIII wird insoweit auf ergänzendes Landesrecht verwiesen.

Hinsichtlich der Qualifikation und des Personalschlüssels von Kindertageseinrichtungen hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung auf Grundlage des § 54 Abs. 2 Nr. 8 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel vom 6. Dezember 2024 erlassen. Diese Verordnung präzisiert die Vorschriften des

Kinderbildungsgesetzes zum Personaleinsatz. Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit das LWL-Landesjugendamt Westfalen die in der Personalverordnung beschriebenen Voraussetzungen prüfen kann. Ausschließlich zu diesem Zweck werden die Daten verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung der erhobenen Daten sind die Leitung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung und die Referatsleitung der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung. Die Daten werden von den zuständigen Fachberatungen Personalprüfung, Aufsicht und ggf. weiteren für die Personalprüfung zuständigen Mitarbeitenden beim LWL Landesjugendamt verarbeitet.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung durch den LWL ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2, 3 EU-Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. §§ 45, 47, 49 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz i.V.m. § 10 Abs. 2 PersVO.

Für datenschutzrechtliche Fragen ist Ansprechperson für das LWL-Landesjugendamt Westfalen der Datenschutzbeauftragte des Landschaftsverbandes Westfalen, Datenschutzbeauftragter der LWL-Hauptverwaltung, Karlstr. 11, 48133 Münster; Telefon: 0251 591- 3336; Telefax: 0251 591-713336; E-Mail: datenschutz@lwl.org.

Antrag auf Aufrechterhaltung des planmäßigen Betreuungsbetriebes nach § 15 PersVO

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf. Bei dieser besteht ein Beschwerderecht hinsichtlich von Verstößen, die den Datenschutz betreffen.

Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Prüfung des Personaleinsatzes erforderlich ist, bzw. diese Daten aus Dokumentationsgründen seitens des LWL-Landesjugendamtes Westfalen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden müssen. Die Daten werden im Bereich der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung regelmäßig 10 Jahre, bzw. maximal 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers